

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die
Mitglieder der Kommission
zur Vorberatung der
Thurgauischen Volksinitiative
„Ja zu einer guten Thurgauer
Volksschule“

Frauenfeld, 15. März 2016

GRG Nr.	12	VI 3	412
---------	----	------	-----

221

Thurgauische Volksinitiative „Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule“

Bericht über die Gültigkeit und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November 2015 wurde die Thurgauische Volksinitiative „Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule“ eingereicht. Am 10. November 2015 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat das Zustandekommen dieses Begehrens mitgeteilt und ihn gleichzeitig ersucht, die Initiative der Beratung zu unterziehen. In der Zwischenzeit hat das Büro des Grossen Rates die vorberatende Kommission bestellt. Gemäss § 53 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) holt das Kommissionspräsidium beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein.

A. Formelle Vorbemerkungen

Das Verfahren bei Volksinitiativen ist in § 27 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) beschrieben. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit der Initiative. Er holt zuvor beim Regierungsrat einen entsprechenden Bericht ein (§ 53 Abs. 1 GOGR). Bei der Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Behandlung der Volksinitiative zu untersuchen.

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Bei der Einheit der Materie geht es darum, dass nicht zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Anliegen miteinander vermischt werden.

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehört insbesondere die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht (Bundesrecht, interkantonaies Recht und kantonales Verfassungsrecht). Die Frage, ob ein Initiativbegehren gegen übergeordnetes Recht verstösst, kann erst nach Auslegung des Initiativtexts beantwortet werden. Dabei ist nach den üblichen Auslegungsregeln zu verfahren. Massgeblich ist, wie der vorgeschlagene Erlass von den Stimmberechtigten und seinen späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss.¹ Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden.² Ihre Erläuterungen sind ein wichtiger Beitrag zum Verständnis des Begehrens. Dies gilt vor allem dann, wenn die Initianten eine Begründung auf den Unterschriftenbogen und -karten selbst anbringen.³ Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt sowie mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kantonen vereinbar erscheint.⁴ Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen. Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Volksinitiativen haben die zuständigen Organe den Grundsatz "in dubio pro populo" (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) zu beachten.⁵

Weiter gilt das Erfordernis der hinlänglichen Klarheit. Die Stimmberechtigten dürfen nicht der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt werden.⁶ Eine nachträgliche Umdeutung der Initiative, die dem ursprünglichen Textverständnis und den durch sie geweckten Erwartungen zuwiderläuft, ist abzulehnen.⁷ Um gültig zu sein, haben Initiativen zudem allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu genügen. Als ein solcher Grundsatz gilt jener von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 BV. Eine Initiative darf demnach nicht rechtsmissbräuchlich sein.⁸ Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will.⁹ Wird eine Initiative als ausgearbeiteter Entwurf

¹ HANGARTNER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2124.

² BGE 129 I 395.

³ HANGARTNER/KLEY, Rz. 2125; vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1P.451/2006 vom 28. Februar 2007 E. 2 und BGE 124 I 107; Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» vom 27. August 2008, Ziff. 53.

⁴ BGE 129 I 395.

⁵ BGE 134 I 172 E. 2.1; BGE 111 Ia 292 E. 3c/cc; BGE 104 Ia 343 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 1C_578/2010 vom 20. Dezember 2011 E. 3 Ingress.

⁶ BGE 129 I 395.

⁷ BGE 112 Ia 245.

⁸ BGE 94 I 126.

⁹ BGE 128 II 151; BGE 121 I 375.

eingereicht, ist für ihre Beurteilung auch von Bedeutung, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen nicht verändert werden dürfen. Es besteht also keine Möglichkeit, allfällige Unklarheiten oder gar Widersprüche im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu beheben. Während sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei der Beurteilung kantonaler Initiativen in der Form einer allgemeinen Anregung noch eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, unterwirft das Bundesgericht kantonale Initiativen in der Form eines ausformulierten Entwurfs strengerer Regeln zur Gültigkeit.¹⁰

Als weitere inhaltliche Anforderung ist die Durchführbarkeit der Initiative zu prüfen. Blosser allfällige Vollzugsschwierigkeiten reichen indessen nicht aus, die Initiative als ungültig zu erklären. Dafür müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen.

B. Gesetzesinitiative zu §§ 31 und 68b des Gesetzes über die Volksschule

I. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Geltendes Recht	Initiativtext
	§ 31 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) ist wie folgt zu ändern und lautet neu:
<p>§ 31 Lehrpläne und Stundentafeln</p> <p>¹ Lehrpläne enthalten die Ziele für Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt die Lehrpläne und Stundentafeln.</p> <p>³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>	<p>§ 31 Lehrpläne und Stundentafeln</p> <p>¹ Lehrpläne enthalten die Ziele <u>Jahrgangsziele</u> für die einzelnen Unterrichtsfächer und Fachgruppen, Stundentafeln <u>regeln</u> die entsprechende Aufteilung der Unterrichtszeit. <u>Die Lehrpläne sichern insbesondere die elementaren Ziele Lesen, Schreiben, Rechnen und eine positive Arbeitshaltung.</u></p> <p>² Der Regierungsrat erlässt <u>erstellt</u> die Lehrpläne und Stundentafeln. <u>Sie sind vom Grossen Rat zu genehmigen und unterstehen dem fakultativen Referendum.</u></p> <p>³ Die Lehrpläne sind aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren.</p>

¹⁰ BGE 139 I 296 E. 5.8.

	<p>§ 68b (neu) <u>Übergangsbestimmung Lehrpläne und Stundentafeln</u></p> <p><u>¹ Seit 1. Januar 2015 erlassene Lehrpläne sind innerhalb von zwei Jahren gemäss § 31 anzupassen oder neu zu genehmigen.</u></p>
--	--

II. Gültigkeit der Initiative

1. Formelle Anforderungen

Die vorliegende Verfassungsinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Sowohl die Einheit der Form als auch die Einheit der Materie sind gewahrt.

2. Beurteilung der inhaltlichen Anforderungen

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine formellgesetzliche Grundlage nur für die Schulpflicht selbst und die Grundzüge der Ausgestaltung des Schulunterrichts verlangt; für die Bestimmung der einzelnen obligatorischen Unterrichtsfächer beziehungsweise deren Ausgestaltung bildet dagegen der öffentlich zugängliche Lehrplan eine ausreichende Grundlage.¹¹

Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hält fest, dass der Bund die notwendigen Vorschriften erlässt, wenn auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande kommt. Die Verfassungsbestimmung verlangt keine flächendeckende Harmonisierung aller Aspekte des Schulwesens, insbesondere nicht in Bezug auf die Lehrpläne. Damit steht es dem Kanton Thurgau frei, eigene Lehrpläne zu erlassen.

Nach geltender Gesetzgebung erlässt der Regierungsrat die Lehrpläne und Stundentafeln (§ 31 Gesetz über die Volksschule, VG; RB 411.11). Die Initiative sieht vor, dass neu die vom Regierungsrat erstellten Lehrpläne und Stundentafeln vom Grossen Rat zu genehmigen sind und dem fakultativen Referendum unterstehen. Der Anpassung der geltenden gesetzlichen Bestimmung im Sinne der Initiantinnen und Initianten ist grundsätzlich zulässig und verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht. Dass sie nicht zweckmässig ist, wird insbesondere im Kapitel C. dargelegt.

Der Initiativtext sieht sodann vor, dass seit dem 1. Januar 2015 erlassene Lehrpläne rückwirkend anzupassen oder neu zu genehmigen sind. § 4 KV hält fest, dass rückwir-

¹¹ Urteil des Bundesgerichts 2C_666/2011 vom 7. März 2012 E. 2.5.3; BGE 135 I 79 E. 6.

kende Erlasse den Einzelnen nicht zusätzlich belasten dürfen. Neues Recht soll grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt Wirkung entfalten, auf den es in Kraft gesetzt wird. Die Rückwirkung von Erlassen steht im Widerspruch zum aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz, dass staatliches Recht voraussehbar sein muss. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, von der bei der Schaffung von § 4 KV ausgegangen wurde, versteht unter „Rückwirkung“, dass eine Rechtsnorm auf Sachverhalte angewandt wird, die bereits vor dem Inkrafttreten entstanden sind. Bei der echten Rückwirkung erfasst das neue Recht Sachverhalte, die sich abschliessend vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht haben; bei der unechten treten dagegen Rechtswirkungen für früher entstandene Sachverhalte und Rechtsverhältnisse erst in der Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts ein oder dauern noch an. Die Verfassung verbietet nur die echte Rückwirkung. Das Rückwirkungsverbot nach § 4 KV wirkt ausschliesslich zugunsten der einzelnen (privaten) Person. Rückwirkende Erlasse sind nicht generell, sondern nur so weit untersagt, als sie den Einzelnen zusätzlich belasten.¹² Die Initiative verstösst somit nicht gegen übergeordnetes Recht, sofern eine allfällige Annahme der Initiative zeitlich vor der Inkraftsetzung des neuen Lehrplanes liegt.

Weit problematischer ist die rechtsstaatliche Komponente. Dem Regierungsrat wird nachträglich die Kompetenz zur Einführung der Lehrpläne an der Volksschule abgesprochen und das von ihm im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans Volksschule Thurgau vorgesehene Einführungskonzept in Frage gestellt. Ein solch nachträglicher Kompetenzzug erweist sich in Anbetracht des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 KV), wonach das gesamte staatliche Verwaltungshandeln auf einem Gesetz im formellen Sinn beruhen muss, als heikel. Die Rückwirkungsklausel ist daher auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit kritisch, kann doch ein solcher Passus im Nachhinein einen rechtskräftigen Entscheid einfach "aushebeln". Mit dem Instrument der rückwirkenden Genehmigung könnte somit grundsätzlich auf sämtliches Verwaltungshandeln in allen Bereichen retrospektiv eingewirkt werden. Dieses Instrument verletzt somit grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien. Insbesondere verletzt es neben dem Legalitätsprinzip auch das Gewaltenteilungsprinzip (§ 10 KV), da dem Regierungsrat nachträglich die Möglichkeit entzogen wird, Lehrpläne in alleiniger Kompetenz zu erlassen.

Aus dem Initiativtext geht nicht hervor, ob mit den Jahrgangsziele die Ziele für die Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten Geburtsjahrgang oder der Jahrgang im Sinne einer bestimmten Kindergarten-, Primar- oder Sekundarschulklasse gemeint sind. Nur Letzteres dürfte angesichts der heute geltenden Rechtslage dem Sinn und Zweck der Initiative entsprechen und führt zu einem vernünftigen Ergebnis, denn § 37 Abs. 1 VG legt als Stichtag für den Schuleintritt den 31. Juli fest. Das Erfordernis der hinlänglichen Klarheit ist somit als erfüllt zu betrachten.

¹² STÄHELIN, nachgeführt und ergänzt von GONZENBACH/WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, S. 15 f.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausarbeitung eines neuen Lehrplans mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Die Anpassungs- und Genehmigungsfrist von zwei Jahren für bereits erlassene Lehrpläne ist äusserst knapp bemessen. Wie nachfolgend auszuführen sein wird, führt die vorgesehene Regelung auch in Bezug auf die Durchführung von Abstimmungen zu praktischen Schwierigkeiten.

III. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Aus formeller Sicht kann die Initiative als gültig erklärt werden. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht ist nicht auszumachen. Aus inhaltlicher Sicht ist sie als problematisch einzustufen. Nach dem Grundsatz „in dubio pro populo“ ist sie jedoch für gültig zu erklären.

C. Stellungnahme

I. Genehmigung durch den Grossen Rat

Zum teilweise deckungsgleichen Thema hat der Regierungsrat bereits anlässlich der Beantwortung der Motion „Stärkung der parlamentarischen Mitsprache beim Erlass von Lehrplänen im Kanton Thurgau“ vom 25. November 2014 Stellung genommen. Die Motion wurde vom Grossen Rat am 17. Dezember 2014 mit 84:30 Stimmen nicht erheblich erklärt. Die vorliegende Initiative formuliert praktisch dieselben Anliegen, wie sie bereits in der erwähnten Motion dargelegt wurden. Die klare Ablehnung des parlamentarischen Vorstosses durch den Grossen Rat bestärkt den Regierungsrat in seiner unveränderten Haltung bezüglich der Einführung des neuen Lehrplans Volksschule Thurgau. Die damaligen Ausführungen haben aus Sicht des Regierungsrats nach wie vor Gültigkeit und werden nachfolgend nochmals kurz wiedergegeben. Die Initiative – wie damals die Motion – verlangt, dass der Lehrplanbeschluss des Grossen Rates dem fakultativen Referendum¹³ unterstellt wird.

Aus praktischer Sicht wäre eine Abstimmung über eine Lehrplanvorlage eine logistische Herausforderung. So verlangt § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1), dass den Stimmberechtigten das Stimmmaterial zugesandt werden muss, wozu auch die Botschaften gehören. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt eines Lehrplanes – einige hundert Seiten im Fall des künftigen Lehrplans – wäre unter diesen Umständen kaum zumutbar. Ausserdem wäre die Abstimmung mit hohen Zusatzkosten verbunden (beispielsweise für die Erstellung der Botschaft, den Druck und Spezialversand).

¹³ § 24 Abs. 1 KV.

In der Schweiz wurde bis anhin noch nie ein Lehrplan auf Gesetzesstufe erlassen, sondern stets von den zuständigen Fachpersonen breit abgestützt erarbeitet und von den zuständigen Exekutivorganen beschlossen und in Kraft gesetzt. Lehrpläne stellen Rahmenbestimmungen dar, die den Lehrpersonen wie auch den zuständigen Schulbehörden einen erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum belassen.¹⁴ Sie greifen denn auch nicht direkt in die Rechtsstellung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen ein, sondern dienen als Planungsinstrument, im Gegensatz zu Gesetzen, welche die konkreten Rechte und Pflichten dieser Personen regeln. § 36 Abs. 1 KV regelt, dass der Grosse Rat alle grundlegenden, wichtigen Rechtssätze, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über Verfahren vor Behörden in Form von Gesetzen erlässt. Würde der Lehrplan vom Grossen Rat genehmigt, erhielte er in gewisser Hinsicht rechtsetzenden Charakter, insbesondere durch die Verbindung mit der Möglichkeit, ein Referendum zu ergreifen. Verloren ginge ausserdem die Möglichkeit, Lehrpläne und Stundentafeln zeitnah unter Einbezug der bewährten bildungspolitischen Ansprechpartner anzupassen.

Auch auf höheren Ausbildungsstufen werden Lehrpläne nie auf Gesetzesstufe erlassen oder genehmigt. Wäre dem so, müsste z.B. die Schweizerische Bundesversammlung über alle rund 250 Bildungspläne der beruflichen Grundbildung befinden, und bei allfälligen Referenden müssten darüber Volksabstimmungen durchgeführt werden. Tatsächlich werden die Bildungspläne für die berufliche Grundbildung jedoch vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erlassen, also auf Amtsstufe. Daraus wird deutlich, dass eine solch spezifische, nicht direkt die Rechtsstellung von Einzelnen betreffende Materie sinnvollerweise nur auf Regierungsstufe geregelt werden kann und nur so ein auf spezialisiertem Fachwissen basierendes, in sich geschlossenes Werk entsteht, welches für die Benutzer und Benutzerinnen einen hilfreichen Rahmen für die einzelnen Lerninhalte bildet.

Wie die Erarbeitung der Lehrplanvorlage 21 und des Lehrplans Volksschule Thurgau mit insgesamt drei breiten Vernehmlassungen gezeigt hat, ist eine Steigerung an demokratischer Legitimation in Bezug auf den Erlass eines Lehrplans kaum möglich. Vielmehr wäre zu befürchten, dass einzelne Inhalte zum Spielball kurzfristiger Interessen einzelner Gruppierungen würden.

Die finanzpolitischen Aspekte des Lehrplans fliessen im Übrigen bereits heute in die Budgetdebatten des Grossen Rats ein. Regelmässige bildungspolitische Diskussionen werden ausserdem in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) und der GFK-Subkommission DEK sowie im Rahmen der Beratung des Berichts zur Entwicklung des Thurgauer Bildungswesens geführt.

¹⁴ PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 56.

II. Inhaltsvorgaben

Der Initiativtext macht Aussagen, wie künftige Lehrpläne ausgestaltet sein sollen. Lehrpläne müssen demnach „Jahrgangsziele für die einzelnen Unterrichtsfächer“ enthalten. Weiter sollen künftige Lehrpläne „insbesondere die elementaren Ziele Lesen, Schreiben, Rechnen und eine positive Arbeitshaltung sichern“.

Die Sicherung der genannten „elementaren Ziele“ gehört zu den zentralen Anliegen der heute gültigen Lehrpläne. Auch der künftige Lehrplan Volksschule Thurgau stellt diese fachlichen Ziele in den Mittelpunkt.

Anders verhält es sich mit der Forderung nach „Jahrgangsziele“. Weder die heute gültigen Lehrpläne noch der vorgesehene neue Lehrplan Volksschule Thurgau kennen solche enge Bestimmungen von „Jahrgangsziele“. Im aktuell gültigen Lehrplan sind lediglich einzelne Grobziele – insbesondere in Mathematik und Deutsch – mit einem Bearbeitungsschwerpunkt versehen und einer Erarbeitungsstufe sowie Klasse zugeordnet. Im Übrigen sieht der gültige Lehrplan nur Ziele pro Schulstufe vor. Auch die Nachbarkantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen verzichten in ihren aktuellen Lehrplänen auf explizite „Jahrgangsziele“.

Aus pädagogischer Sicht käme das Festlegen starrer Jahrgangsziele einer grossen Einschränkung gleich. Das betrifft zum einen die Autonomie der Lehrpersonen. Zum anderen stehen solche Ziele in einem Widerspruch zu § 4 und § 30 Abs. 2 VG, die verlangen, dass auf die besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen und der Unterricht nach Anlage und Neigung angemessen individuell zu gestalten ist. Kompetenzziele, wie sie der künftige Lehrplan Volksschule Thurgau vorsieht, schaffen im Vergleich zu den heute geltenden einzelnen Grobzielen grössere Klarheit und sind aus pädagogischer Sicht zu bevorzugen. Eine Kompetenz beschreibt, was ein Schüler oder eine Schülerin nach elf Schuljahren können muss. Sie setzt sich aus einzelnen Kompetenzstufen zusammen, die den drei- oder vierjährigen Zyklen zugeordnet sind. Zudem sind in der Mitte des jeweiligen Zyklus Orientierungspunkte eingebaut. Sie legen fest, welche Kompetenzstufen bis Ende des zweiten Kindergartenjahres, Mitte der 4. Klasse und Mitte der 2. Sekundarklasse bearbeitet werden sollen. Diese Anhaltspunkte genügen einer Lehrperson zur Planung, Vorbereitung und Evaluierung ihres Unterrichts. Die Verantwortung der Lehrperson bleibt weiterhin zentral und erfordert einen Handlungsspielraum. Auch mit dem bisherigen Lehrplan mussten die Lehrpersonen über einzelne Jahre hinaus planen. Zur konkreten Unterrichtsvorbereitung hingegen ziehen sie Lehrmittel bei. Die Kompetenzstufen werden somit über Lernziele auf die einzelnen Lehrmittel heruntergebrochen. In der Regel stehen die Lehrmittel für eine Klasse zur Verfügung (z.B. Mathematik-Lehrmittel 3. Klasse). Jahrgangsziele würden des Weiteren Mehrklassensituationen (altersdurchmisches Lernen) tendenziell erschweren und schaffen auch in Bezug auf die Information der Eltern keinen Mehrwert.

9/9

Primär erfolgt die Information der Eltern zu den Zielen und Inhalten eines Schuljahres über die Lehrperson und über die verwendeten Lehrmittel.

III. Schlussfolgerungen

Die vorgesehene Regelung in der Initiative ist systemfremd und nicht zweckmässig. Die Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines neuen Lehrplans würde sich massiv verkomplizieren. Mit der Einführung des Lehrplans Volksschule Thurgau, gegen den sich die Initiative im Kern richtet, werden die Bildungsinhalte im Sinne der Bundesverfassung angemessen koordiniert und harmonisiert. Es wird gewährleistet, dass Lehrpläne weiterhin breit abgestützt von Fachpersonen erarbeitet und vom verantwortlichen Exekutivorgan erlassen werden können, zumal Lehrpläne komplexe, technische Ausführungsbestimmungen enthalten und aus Gründen der Normenhierarchie weder in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates noch in denjenigen des Volkes fallen. Die Umsetzung eines Lehrplans mit Jahrgangsziele hätte aus den genannten Gründen weitreichende Auswirkungen auf die bewährte Ausgestaltung des Unterrichts in der Thurgauer Volksschule. Im Zuge einer Neuerarbeitung nach den Vorgaben der Initiantinnen und Initianten entstünden Kosten in Millionenhöhe. Dazu kommen Kosten für die Erarbeitung kantonseigener Lehrmittel. Dies würde den Sparbemühungen der kantonalen Verwaltung völlig entgegenlaufen. Ein allfälliger Alleingang des Kantons Thurgau führt in die bildungspolitische Isolation und würde die Chancengleichheit der Thurgauer Schülerinnen und Schüler in Frage stellen.

D. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Ja zu einer guten Thurgauer Volksschule“ nach dem Grundsatz „in dubio pro populo“ für gültig zu erklären, sie dem Stimmvolk jedoch zur Ablehnung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Kopie an:

- alle Mitglieder des Grossen Rates